jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/6/30 97/03/0374

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.06.1999

Index

50/01 Gewerbeordnung
50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

GelVerkG 1996 §5 Abs1;
GelVerkG 1996 §5 Abs3;
GewO 1994 §87 Abs1 Z1;
GewO 1994 §87 Abs1 Z3;
SMG 1997;

Rechtssatz

Kauft und konsumiert der Betriebsinhaber seit über 20 Jahren wiederholt und nicht nur geringfügig Suchtgift, so ist auf ein Persönlichkeitsbild zu schließen, das die Befürchtung gerechtfertigt erscheinen lässt, er werde die bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen zu beachtenden Rücksichten gefährden. Dabei kann auch nicht die Annahme als unschlüssig angesehen werden, dass durch die Ausübung des hier in Frage stehenden Gewerbes durch den Suchtgift konsumierenden Betriebsinhaber der Transport von Suchtgift ermöglicht und erleichtert werde. Daran vermag auch nichts zu ändern, wenn in der Beschwerde geltend gemacht wird, dem Betriebsinhaber habe im das gegenständliche Gewerbeentzugsverfahren einleitenden Anlassfall die Fahrtüchtigkeit infolge Suchtgiftkonsums nicht nachgewiesen werden können, weil es auf die mangelnde Fahrtüchtigkeit nicht ankommt (Hinweis E 8.3.1989, 88/03/0230).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030374.X04

Im RIS seit

21.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at